

Merkblatt

Gaststättenrecht für Veranstalter und Kurzzeitgastronome in Baden-Württemberg ab 01. Januar 2026

Dieses Merkblatt richtet sich an Veranstalter von Festen und Veranstaltungen sowie **Betreiber von Ständen und Buden** u.ä., die Speisen oder Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle abgeben möchten.

Grundsatz

- Ein Antrag für eine **Gestattung/Schankgenehmigung ist nicht mehr erforderlich.**
 - Stattdessen gilt: **Anzeige des Vorhabens (Veranstaltung, Stand, Tisch etc.)**
-

Wann ist eine Anzeige erforderlich?

Eine Anzeige ist notwendig, wenn bei einer **öffentlichen Veranstaltung**

- **Speisen oder Getränke gegen Entgelt** zum sofortigen Verzehr an Ort und Stelle gegen Bezahlung (auch geringe Preise, Spende etc.) angeboten werden.
 - Von der Anzeigepflicht sind **auch Vereine umfasst, sofern bei der Veranstaltung Alkohol verkauft wird.**
-

Welche Veranstaltungen sind damit gemeint?

Zum Beispiel: Straßen- und Dorffeste – Vereinsfeste und Jubiläen – Märkte, Hocks, Sommerfeste – einmalige oder gelegentliche Veranstaltungen

Voraussetzung ist ein **besonderer Anlass** (kein regelmäßiger Gaststättenbetrieb)

Frist und Zuständigkeit

- Anzeige bei der **Gemeinde**
- **Spätestens 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn**

Was muss angezeigt werden?

Zur Anzeige der Veranstaltung gibt es ein separates **Anzeigeformular**.

Pflichtangaben sind:

- Die gewerblich tätigen Personen mit ladungsfähiger Anschrift
- Ort, Datum und Dauer der Veranstaltung
- Art der Bewirtung (Spiesen / Getränke / Alkohol)

Darüber enthält das Anzeigeformular weitere Angaben.

Auflagen und Sicherheit

Es können Auflagen erteilt werden, z.B.:

Lärm- und Nachbarschaftsschutz (siehe Hinweise zum Schutz der Anwohner), Hygiene, Lebensmittelsicherheit (siehe Merkblatt), Brandschutz, Sicherheitskonzept, Jugendschutz (Aushang zum Jugendschutzgesetz), Versammlungsstättenverordnung,

Diese gelten **unabhängig von der Anzeige**.

Sperzeiten

- Die bestehenden **Sperzeiten gelten weiterhin**.
- Ausnahmen sind im Einzelfall möglich.

Hinweis: Dieses Merkblatt dient der Information und ersetzt keine individuelle Beratung durch die zuständige Behörde.